jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/2/11 4Ob1/97v, 1Ob406/97f, 9ObA189/05t, 7Ob30/10b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1997

Norm

ABGB §1375 D

Rechtssatz

Nach heute herrschender Auffassung kommt auch einem deklaratorischen Anerkenntnis die Wirkung zu, dass die Wissenserklärung des Schuldners dem redlichen, auch auf diese Erklärung angewiesenen Zessionar gegenüber bindende Kraft - jedoch nur in Bezug auf Einreden, die dem Zessus bei Abgabe der Erklärung bekannt waren - besitzt. Das gilt jedoch nur dann wenn der Zessionar im Vertrauen auf die Erklärung Dispositionen getroffen hat, die Wissenserklärung des Schuldners also zeitlich vorausgegangen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1/97v
  Entscheidungstext OGH 11.02.1997 4 Ob 1/97v
  Veröff: SZ 70/24
- 1 Ob 406/97f
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 406/97f
  Auch; nur: Nach heute herrschender Auffassung kommt auch einem deklaratorischen Anerkenntnis die Wirkung zu, dass die Wissenserklärung des Schuldners dem redlichen, auch auf diese Erklärung angewiesenen Zessionar gegenüber bindende Kraft - jedoch nur in Bezug auf Einreden, die dem Zessus bei Abgabe der Erklärung bekannt waren - besitzt. (T1); Beisatz: Dem Zessus werden daher durch dessen Erklärung nur die ihm im Zeitpunkt der Erklärung bereits bekannten, nicht aber auch jene Einwendungen abgeschnitten, die erst danach entstanden sind. (T2) Veröff: SZ 71/154
- 9 ObA 189/05t
  Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 189/05t
- 7 Ob 30/10b
  Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 30/10b
  Auch; Beisatz: Die Kostenübernahmeerklärung ist als Zustimmung zur Zession der Forderungen aus dem Versicherungsvertrag zu verstehen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107731

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at